

Überleitung RFNP in einen GFNP

Berichtsvorlage

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP / GFNP am 29.09.2023

Gesetzliche Überleitung des RFNP in einen GFNP

- Mit dem Feststellungsbeschluss für den Regionalplan Ruhr (10.11.2023) wird der bauleitplanerische Teil des RFNP in einen GFNP übergeleitet
- Grundlagen:
 - Überleitungsvorschrift zum Landesplanungsgesetz
 - Entsprechende Beschlussfassungen der Räte der beteiligten Städte aus 2013
 - Vorliegendes Gutachten des Zentralinstituts für Raumplanung (ZIR) zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Überleitung
- Die Überleitung erfolgt gesetzlich, sie erfordert keinen Beschluss und kein Planverfahren und wird mit dem Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr unmittelbar wirksam
- Der bauleitplanerische Teil des RFNP gilt als GFNP fort
- Der regionalplanerische Teil des RFNP kann nicht mehr geändert werden und tritt mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr (nach Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde) außer Kraft.

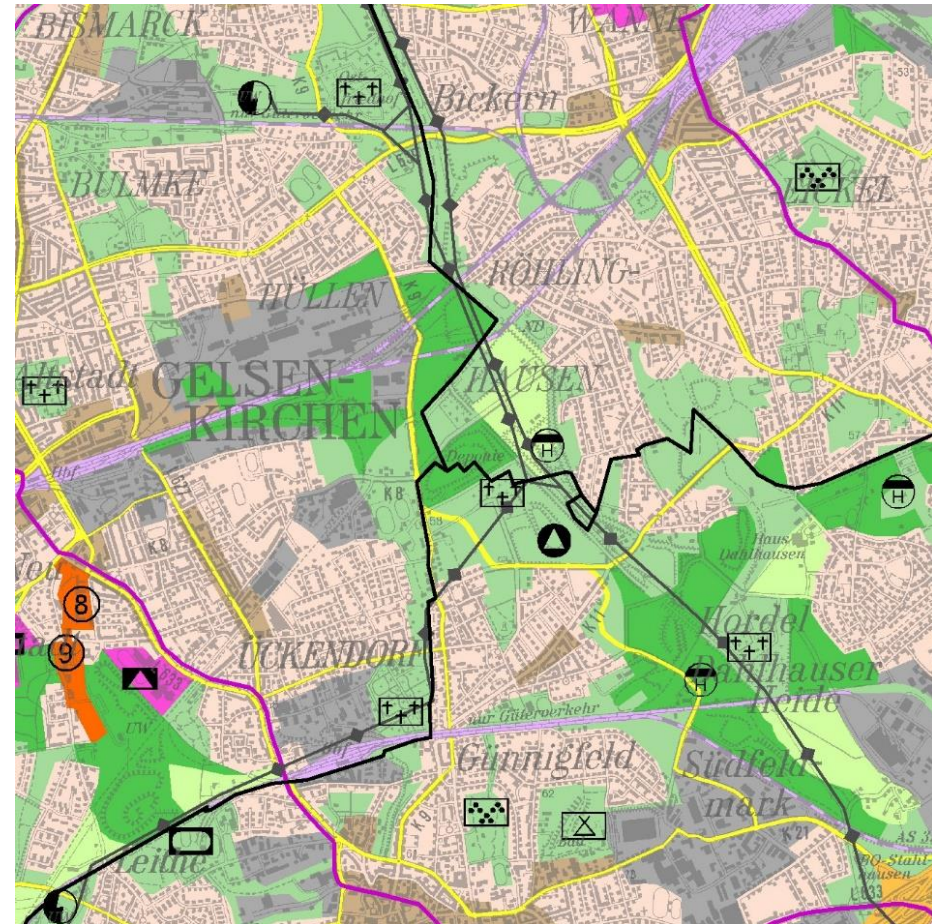
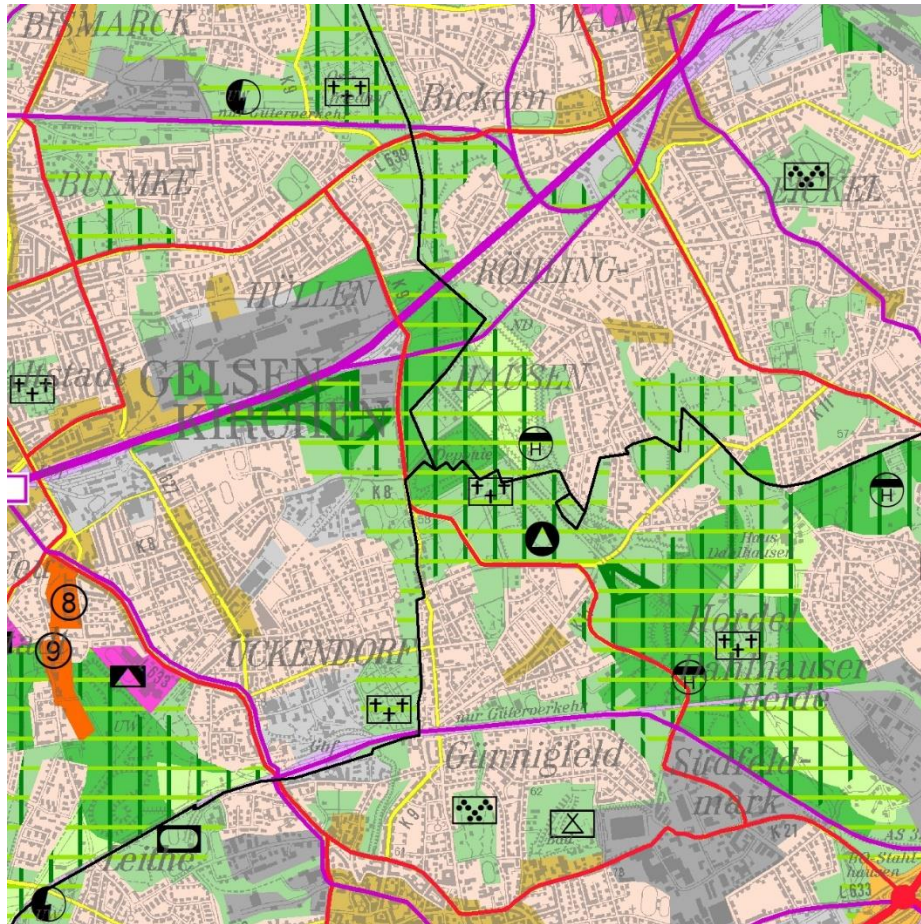
Gemeinsamer Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB

- Verfasstheit
 - Der GFNP bedarf – abgesehen vom Plan selbst – keiner weiteren rechtlichen Verfasstheit.
 - Die Zusammenarbeit kann über Verwaltungsvereinbarung geregelt werden
- Beschlussfassung
 - Änderungen bedürfen nach wie vor der gleichlautenden Beschlussfassung durch die Räte der beteiligten Städte
- Genehmigung
 - Genehmigung erfolgt künftig durch die oberste Landesbehörde (MHKBD), nicht mehr durch Landesplanungsbehörde
- Landesplanerische Anpassung
 - Die Übereinstimmung der Planänderungen mit den Zielen der Raumordnung ist künftig durch die Regionalplanungsbehörde beim RVR zu prüfen und zu testieren
- Eine Beendigung der Zusammenarbeit im GFNP ist möglich
 - wenn die Voraussetzungen nach § 204 Satz 1-4 BauGB entfallen sind,
 - der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist oder
 - Im Fall der Zerrüttung

Praktischer Ablauf der Überleitung

- Anpassung Planunterlagen (Plankarte, Begründung, Beikarte) → Bereitstellung im Internet unmittelbar nach Überleitung
- Neubekanntmachung des Plans mit dem ersten Feststellungsbeschluss eines Änderungsverfahrens nach Überleitung, dann auch Berichtigung des Plans für zwischenzeitlich rechtskräftige Bebauungspläne nach § 13a BauGB
- Auflösung der durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 20.10.2005 und 07.08.2006 gebildete Planungsgemeinschaft RFNP durch Ratsbeschlüsse nach Überleitung (Vorberatung erste vbA-Sitzung 2024): ABER: Bezeichnung der Zusammenarbeit weiterhin als Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
- Vereinbarung der Organisation der Zusammenarbeit in einer Verwaltungsvereinbarung
- Beibehaltung des vbA GFNP

Überleitung des Plans: Planausschnitt RFNP und GFNP

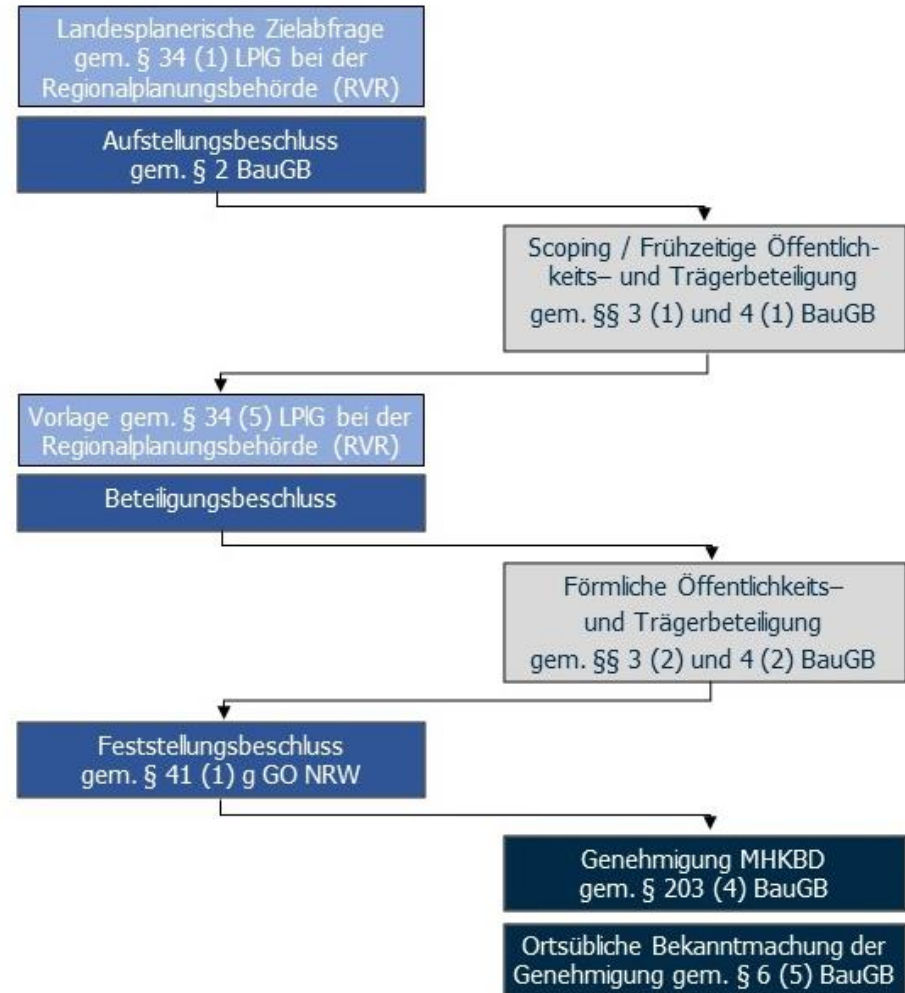


Bochum – Essen – Gelsenkirchen – Herne – Mülheim an der Ruhr – Oberhausen

Verfahrensablauf

- GFNP-Verfahren sind Bauleitplanverfahren → Verfahrensregelungen ergeben sich aus dem BauGB
- Formal erforderlich ist lediglich der Feststellungsbeschluss durch die Räte
- Zuständigkeit für Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss in den Kommunen ergibt sich – i.d.R. analog zur Bebauungsplanung durch die Hauptsatzungen:
 - BO, E, OB: Fachausschuss
 - HER: Hauptausschuss
 - GE, MH: Rat
 Vereinheitlichung zur Verfahrensbeschleunigung wäre wünschenswert

GFNP-Änderungsverfahren



Aktuelle Verfahrensbeschlüsse

- Die auf der vbA-Sitzung am 29.09.2023 zu behandelnden Verfahrensbeschlüsse werden erst nach der Überleitung des bauleitplanerischen Teils des RFNP in einen GFNP durch die zuständigen kommunalen Gremien gefasst. Entsprechend werden sie bereits als GFNP-Änderungen formuliert und vorbereitet.
- Als RFNP-Änderungen begonnene Verfahren werden als GFNP-Änderungen zu Ende geführt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!